

Zweite Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten der Unterbringung sowie zu Fahrtkosten bei notwendiger auswärtiger Unterkunft

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. Oktober 2018

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten der Unterbringung sowie zu Fahrtkosten bei notwendiger auswärtiger Unterkunft vom 1. September 2015 (Mittl.bl. BM M-V S. 136), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 19. Juli 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 4.2 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „600“ ersetzt.
2. Ziffer 5.2.1 wird wie folgt gefasst:
„Der Teilbetrag für die notwendige auswärtige Unterkunft beträgt pauschal 350 Euro je Schuljahr.“
3. Ziffer 5.2.2 wird wie folgt gefasst:
„Der Teilbetrag zu den Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Unterricht beträgt für die kürzeste Strecke vom Ausbildungs- oder Wohnort zum Unterrichtsort pauschal:
a) 280 Euro je Schuljahr bis 300 km und
b) 560 Euro je Schuljahr über 300 km.“
4. Ziffer 5.2.3 wird wie folgt gefasst:
„Wird die Ausbildung im laufenden Schuljahr abgebrochen, so stehen die unter Nummern 5.2.1 und 5.2.2 genannten Pauschalen nur anteilig im Verhältnis der Dauer der absolvierten Ausbildung im Schuljahr zur Gesamtdauer des Schuljahres zu.“
5. Ziffer 6.1.1 wird wie folgt gefasst:
„Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte können beim Ministerium für Bildung, Wis-

senschaft und Kultur einen Zuschuss für ein Schuljahr beantragen. Der Antrag soll zusammen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 30. November für das Schuljahr beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Antragstellung möglich.“.

6. In Ziffer 6.1.3 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „600“ ersetzt.
7. In Ziffer 6.2 wird die Angabe „(Anlage 4)“ gestrichen.
8. Ziffer 6.3 wird wie folgt gefasst:
„Der Zuschuss wird nach Bestandskraft des Bescheides in einer Summe ausgezahlt.“.
9. In Ziffer 6.4 wird die Angabe „(Anlage 5)“ durch die Angabe „(Anlage 4)“ und die Angabe „Schulhalbjahres“ durch die Angabe „Schuljahres“ ersetzt.
10. In Ziffer 7 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 5“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 4“ ersetzt.
11. In Ziffer 9 wird die Angabe „31. Juli 2019“ durch die Angabe „31. Juli 2023“ ersetzt.
12. Die Anlage 4 wird aufgehoben.
13. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 sowie die neue Anlage 4 werden wie beigelegt gefasst.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft.

Schwerin, den 24. Oktober 2018

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**